

Anlage Pflichten nach Tariftreue- und Vergabegesetz LSA (Anlage zum Vertrag)

Sofern der Auftragswert mindestens 40.000,00 Euro netto beträgt, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Beachtung der Regelungen nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz LSA (TVergG LSA), insbesondere der Bestimmungen zur Beachtung der Tariftreue und Entgeltgleichheit gem. § 11 TVergG LSA und der ILO-Kernarbeitsnormen gem. § 13 TVergG LSA. Im Falle des Nachunternehmereinsatzes verpflichtet sich der Auftragnehmer, seinen Nachunternehmern die Beachtung der o.g. Bestimmungen aufzuerlegen und dies zu kontrollieren. Zudem sichert der Auftragnehmer die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes und des Arbeitnehmerentsendegesetzes zu.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 TVergG LSA seine Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen des Nachauftragnehmers sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TVergG LSA und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben nach § 17 TVergG LSA vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach den §§ 11 Abs.1 S.1, Abs.3 S.1, Abs.5 und Abs.7 sowie § 17 Abs.2 TVergG LSA eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Auftragswertes dem Auftraggeber zu zahlen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste. Nach § 18 Abs. 4 TVergG LSA bleibt die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderen Gründen sowie der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.